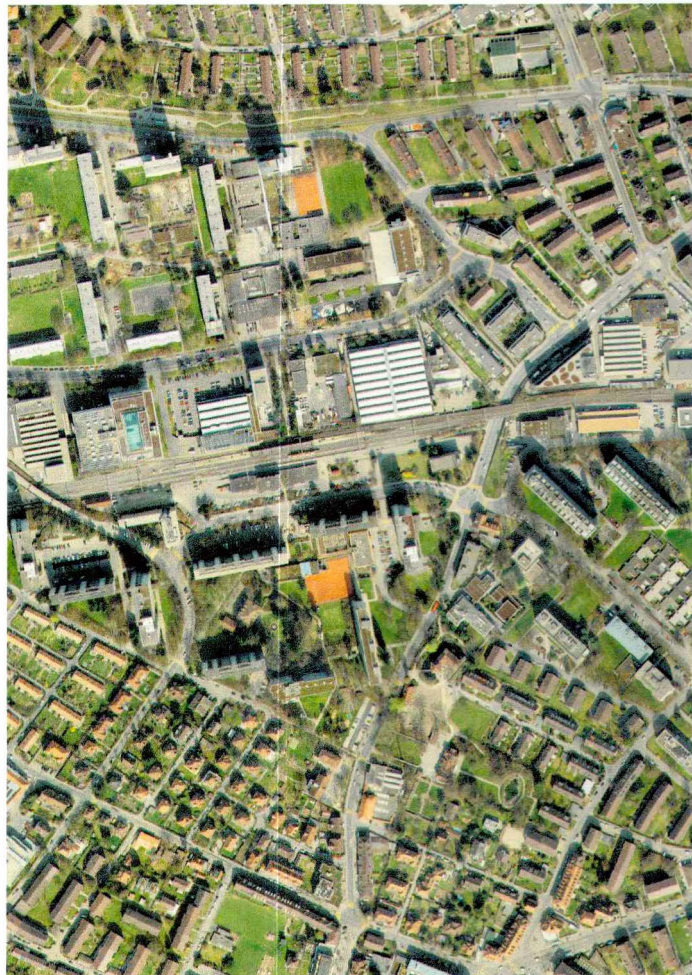


Bebauungsplan Tscharnergut

Geringfügige Änderung
der baurechtlichen Grundordnung

Die geringfügige Änderung beinhaltet:

- Änderung der Sonderbauvorschriften und des Bebauungsplans Tscharnergut vom 17.08.1960
- Änderung des Gestaltungsplans Tscharnergut 1 vom 11.08.1972



Plan Nr. 1092/2
Datum 08.06.2016
Massstab 1:2000

Stadtplaner Mark Werren

Mark Werren

Format 640x297
Software PC / Vecto/Works
Plangrundlagen AV © Vermessungsamt der Stadt Bern / Stand 23.12.2015
KGL-Nr. 4199
Bearbeitung SPA SRa / PGU
Datei- Pfad O:\02_Liniensprojekt_SPA\4199_Atelier\02_Plaene

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom: 01.02.2017 - 03.03.2017
Publikation im Anzeiger Region Bern am: 01.02.2017

Anzahl Einsprachen: 0
Einspracheverhandlung: 0
Erledigte Einsprachen: 0
Unerledigte Einsprachen: 0
Rechtsverwarungen: 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 25. Jan. 2017

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

J. Fin
13. Juli 2017



DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

Legende Bebauungsplan Tscharnergut 1

..... Wirkungsbereich des Gestaltungsplanes Tscharnergut vom Reg.-Rat genehmigt am 23.11.1960

Vom Reg.-Rat am 23.11.1960 genehmigte Bauten

In Abänderung zum Gestaltungsplan bestehende Bauten

Neue Bauten

- Gemeinschaftszentrum
- Tagesheim - Gymnastikhalle
- Kehrichthaus
- Moped - Unterstand
- Tiergarten
- Unterirdische Einstellhalle

Genehmigte jedoch nicht erstellte Bauten

Legende, geringfügige Änderung

Neue Bauten

Sonderbauvorschriften

(geringfügige Änderungen sind rot markiert)

Art. 5. Geschosshöhen und Stockwerkshöhen

- Sockel- und Kellergeschosse, die im Mittel mehr als 1,5 m aus dem gewachsenen Boden herausragen, werden nicht als Vollgeschosse gerechnet, sofern darin keine vermietbaren Räume vorgesehen werden (Dienstenzimmer, Wohnungen, Büro, Werkstätten etc.)
- Die Höhe der Wohngeschosse darf 3,0 m im Lichten nicht überschreiten.
- Die mit A bezeichneten Gebäude dürfen 20, die mit B bezeichneten 8, und die mit C bezeichneten 4 Wohngeschosse erhalten.
Das mit D bezeichnete Gebäude darf höchstens 7 Vollgeschosse und eine Gebäudehöhe von maximal 25,5 m aufweisen.
Das mit E bezeichnete Gebäude darf höchstens 2 Vollgeschosse und eine Gebäudehöhe von maximal 11 m aufweisen.
- Alle übrigen Gebäude dürfen höchstens 2 Vollgeschosse und eine Gebäudehöhe von maximal 8 m aufweisen.

